Leistungsvertrag

zwischen

Tourismusverband Erzgebirge e.V.
Adam-Ries-Straße 16
D-09456 Annaberg-Buchholz

(nachfolgend „TVE" genannt)

und

Logis-Partner: _____
Strasse: _____
PLZ: _____

(nachfolgend „Logis-Partner" genannt)

als Grundlage zur Zusammenarbeit im Rahmen der Vermarktung des touristischen Angebots Stoneman Miriquidi als exklusiver Logis-Netzwerkpartner.

Der Vertrag regelt die Übernachtungs- und Serviceleistungen des Logis-Partners und die Buchbarkeit von Übernachtungskontingenten u. a. über die zentrale Buchungsplattform.

1. Leistungen der Logis Partner

- Der Logis-Partner (sofern es sich um einen Betrieb mit Betten handelt) übernimmt im Rahmen des Angebots Stoneman Miriquidi die Leistungen:

 - Lagerung von Stoneman-Starterpaketen in ausreichender Stückzahl
 - Registrierung der Starter im Dashboard
 - Ausgabe der Stoneman-Starterpakete und Trophäen

- Der Logis-Partner (sofern es sich um einen Betrieb mit Betten handelt) übernimmt im Rahmen des Angebots Stoneman Miriquidi die Leistungen:

- Unterkunft mit Frühstück

 sowie optional

 - Lunchpaket
 - Halbpension
 - Gepäcktransfer

 - Das Angebot ist im Zeitraum April bis 31.Oktober buchbar. Das genaue Start- und Enddatum je Saison wird rechtzeitig (Stichtag 30.03.) vor der Saison bekannt gegeben. Der Logis-Partner hält die Leistungen (Ausgabe Starterpakete, Registrierung Fahrer etc.) zu den Servicezeiten lt. Anlage I während der gesamten Saison vor.

 - Für die Ausgabe der Starterpakete erhält der Logispartner eine **Aufwandspauschale** in Höhe von:

 - 3,75 EUR je ausgegebener Starterkarte für Partner Kategorie A (Walkinns)
 oder

 - 3,25 EUR je ausgegebener Starterkarte für Partner Kategorie B (nur Hausgäste)
 (Bitte 1 Variante ankreuzen)

 Die Abrechnung der Aufwandspauschale erfolgt zzgl. Mehrwertsteuer und wird mindestens zur Endabrechnung nach Saisonende und i.d.R. 2-monatlich mit der Aufstellung der gesamt ausgegebenen Pakete.

2. Leistungen der Buchungsstelle

Die Partnerorganisation verpflichtet sich, den Absatz des Logis-Partners zu fördern. Zu diesem Zweck wird der Logis-Partner in verschiedener Form in die Kommunikation des Angebots Stoneman Miriquidi integriert und erhält weitere Leistungen u.a.:

- Darstellung des Logis-Partners auf der Stoneman-Website (Kontaktdaten und Direktbuchungslink)
- Darstellung des Logis-Partners im Stoneman Flyer
- Darstellung des Logis-Partners auf der Stoneman-Streckenkarte
- Bewerbung des Angebotes in Sozialen Netzwerken
- Integration der Logis-Partner bei Pressereisen, Reportagen etc.
- Buchung der Übernachtungsleistung für die Pauschalangebote bei den Logispartnern durch die Buchungsstelle
- Zentrale Organisation und Durchführung des Gepäcktransfers durch die Buchungsstelle
- Belieferung der Logis-Partner mit Starterpaketen und Informationsmaterial

Die Grundlage hierfür sind:

- Unterzeichnung dieses Logis-Partner-Leistungsvertrages
- Ausfüllen des Formular zu Service-Zeiten lt. Anlage I
- Erfüllung der Mindestkriterien siehe Anlage II

3. Preise

3.1 Mit Zahlung des **Marketingbeitrages** jährlich per 31.01. des Jahres gegen Rechnung erfolgt die Aufnahme des Logis-Partners in das exklusive Partnernetzwerk.

- Die Höhe des **Marketingbeitrages** beträgt **300,00 EUR(Grundbeitrag) zuzüglich 0,75 EUR je Bett** (**Bettenbeitrag)**für Logis-Partner mit Beherbergungsbetrieb und wird als Nettobetrag zzgl. Mehrwertsteuer erhoben. Der Beitrag gilt für Mitglieder des Tourismusverbandes Erzgebirge e.V. und bei Projektmitgliedschaft im MTB- bzw. ROAD-Netzwerk. Für Nichtmitglieder wird jeweils der doppelte **Grundbeitrag** erhoben.

- Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Projekt Stoneman Miriquidi Road und MTB beträgt der **Marketingbeitrag 450,00 EUR zzgl. 1,12 EUR je Bett zzgl. MwSt.** Für Nichtmitglieder wird jeweils der doppelte **Grundbeitrag** erhoben.

 (Bitte 1 Variante ankreuzen)

3.2 Für das Angebot Stoneman Miriquidi teilt der Logis-Partner seine für die **Saison des Jahres gültigen** Preise entsprechend Anlage III der Buchungsorganisation mit. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen (Sonderaktionen, Gruppen etc.) sind separat zu verhandeln. Der TVE erhebt bei durchgeführten Buchungen eine gesonderte Provision von 5% des Buchungsumsatzes, die direkt bei Rechnungslegung durch den Leistungsträger verrechnet werden.

3.3 Die Regelung zum Gepäcktransfer wird zur Saison zwischen dem TVE und dem Logis-Partner abgestimmt.

I.d.R. gilt: Der Gepäcktransfer wird zentral durch die Buchungsstelle für die gebuchten Pauschalangebote **ausschließlich zwischen** den exklusiven Logis-Partnern organisiert. Alternativ wird der Gepäcktransfer wird nach separater Beauftragung vom Logis-Partner bei einer Übernachtung bis zur nächsten Station übernommen.
Der Logispartner erhält zusätzlich die Möglichkeit, Gepäcktransferleistungen für hauseigene
Buchungen bei der Buchungsstelle zu beauftragen. Dies erfolgt über den von der
Buchungsstelle bereitgestellten Link zum Google-Formular. Die Beauftragung über das
Formular muss am Transporttag bis **spätestens 7.45 Uhr** erfolgt sein, um einen Transport zu
gewährleisten. Die in Anlage IV aufgeführten Bedingungen zum Gepäcktransfer sind bindend.
Ausnahmen davon (Verkaufspreise, Transfers außerhalb des Logis-Partner Netzwerkes) sind

im Vorab mit der Buchungsstelle abzustimmen.

4. Buchungen

4.1 Bei Anfrage eines Gastes wird von der Buchungsstelle nach freier Kapazität abgefragt und ein Angebot nach den Wünschen des Gastes erstellt. (siehe auch Pkt. 2)

4.2 Ein für den Leistungsträger und den Gast verbindlicher Vertrag kommt durch Bestätigung des Angebotes und darauffolgende Buchung der Buchungsstelle zu Stande. Der Leistungsträger erhält von der Buchungsstelle umgehend eine entsprechende Benachrichtigung (Buchungsbestätigung).

4.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei etwaigen Unstimmigkeiten hinsichtlich vorliegender Buchungen sofort Kontakt aufzunehmen.

4.4 Dem Gast wird zur eigenen Sicherheit durch die Buchungsstelle der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

5. Stornierungen

5.1 Die Buchungsstellen verpflichten sich, nachfolgende Bedingungen gegenüber ihren Kunden darzustellen und zu vertreten, wie auch die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten und Rechte des Kunden.

5.2 Die Buchungen sind verbindlich. Es wird vereinbart, dass im Hinblick auf das Buchungssystem mit seinen besonderen Vorteilen für den Leistungsträger, abweichend von den anerkannten Grundsätzen der Rechtsprechung Stornierungen ausnahmsweise möglich sind. Die Stornofristen und die dem Leistungsträger pauschal verbleibenden Erfüllungsansprüche werden wie folgt vereinbart:

5.2.1 Pauschalierte Stornosätze (Zeitraum vor Termin der Inanspruchnahme der Leistung)

bis 31.Tag	10%	bis 21.Tag	30%
bis 11.Tag	60 %	danach	80%

5.2.2 Der Leistungsträger erhält anteilig auf den vereinbarten Übernachtungspreis die Stornosätze entsprechend Punkt 5.2.1.

5.2.3 Die Höhe der oben angeführten Stornogebühr berücksichtigt die durchschnittlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der gebuchten Leistungen.

5.2.4 Stornierungen sind direkt bei der Buchungsstelle anzuzeigen. Erfolgt eine Anzeige der Stornierung beim Leistungsträger, verpflichtet sich

dieser, die Stornierung unverzüglich der Buchungsstelle mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Buchungsstelle. Sie kann schriftlich, per Fax oder Email erfolgen.

6. Zahlung

Nach erbrachter Leistung stellt der Logispartner den Bruttobetrag entsprechend der vereinbarten Leistung der Buchungsstelle abzgl. 5% Buchungsprovision) mit Namen des Gastes und Übernachtungstag in Rechnung. Darin sind die Einzelleistungen steuerrechtlich aufzuführen (Übernachtung, Verpflegung). Ebenfalls sind die im Rahmen der Buchung bestellten und ausgegebenen Starterpakete entsprechend mit zu berechnen.

7. Qualitätssicherung

7.1 Der Logis-Partner hat für die Richtigkeit der von ihm gegebenen Informationen, insbesondere Haus- und Leistungsbeschreibung (Stammdatenbogen), und der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos etc.) einzustehen. Erfolgt auf die Übergabe zu überprüfender Werbeunterlagen (Druckvorlagen für Prospekte usw.) innerhalb einer eingeräumten Frist keine Gegenäußerung, so gilt dies als Bestätigung inhaltlicher Richtigkeit.

7.2 Der Leistungsträger ist verpflichtet, die Buchungsstellen unverzüglich über eventuelle Änderungen und Einschränkungen des Betriebes, die den ungestörten Aufenthalt der Gäste beeinflussen könnten, zu informieren.

8. Haftung

8.1 Die Buchungsstelle haftet gegenüber dem Logis-Partner nur, soweit ein Schaden von ihnen oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig herbei geführt wurde. Der Logis-Partner haftet den Buchungsstellen gegenüber für schuldhaft herbei geführte Schäden. Er stellt die Buchungsstelle von allen eventuellen Ansprüchen frei, die von vermittelten Gästen infolge mangelhafter Leistungserbringung oder sonstiger Pflichtverletzung ihm gegenüber geltend gemacht werden sollten.

8.3 Der Leistungsträger verpflichtet sich, eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, zur Absicherung der unter Punkt 1 zu erbringenden Leistungen, abzuschließen.

9. Vertragsdauer/Kündigung

9.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2022. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern es nicht gekündigt wird.

9.2 Während der gesamten Vertragsdauer kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende in schriftlicher Form gekündigt werden.
Die Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung nach Mängelanzeige und angemessener Abhilfefrist nicht erfüllt wird oder bei Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie z.B. gesundheitsgefährden der Verhältnisse etc.

9.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

10.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Sitz des Leistungsträgers.

Annaberg-Buchholz, den ……

……	……
Tourismusverband Erzgebirge	Logis-Partner
(Stempel und Unterschrift)	(Stempel und Unterschrift)

Anlagen:
Anlage I:Servicezeiten Logispartner
Anlage II:Kriterien Logispartner
Anlage III:Saisonpreise Unterkunft

Anlage IV: Bedingungen Gepäcktransfer